



Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 08. November 2024

Jahrgang 2024 / Nummer: 30

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung der Satzung vom 05.11.2024 zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003
2	4. Änderungssatzung vom 05.11.2024 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08.11.2021
3	17. Änderungssatzung vom 05.11.2024 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007
4	33. Änderungssatzung vom 05.11.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990
5	3. Änderungssatzung vom 05.11.2024 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08. November 2021

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

**Bekanntmachung der Satzung
vom 05.11.2024 zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des
Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 31.10.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 586) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen) erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Grundgebühr für jede Beförderung mit	
1.1.	Krankentransportwagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km	550,00 €
1.2.	Rettungswagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km	1.022,00 €
2.	Kilometergebühr zusätzlich ab 81 km je km	3,00 €
3.	Notarzteinsatzfahrzeug inkl. der Gebühr für die Notärztin / für den Notarzt pauschal	1.369,00 €
4.	Für eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde	30,00 €
5.	Für jede nach dem Transport notwendig werdende Grundreinigung oder Desinfektion eines Fahrzeuges	30,00 €

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 05. November 2024

gez. i. V.
Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 05.11.2024 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08.11.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666; SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712; SGV NRW 610) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2022, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926, SGV NRW 77) sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.; SGV NRW 77) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 31.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ablese- bzw. Abrechnungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt. Steht ein solcher Zeitraum nicht zur Verfügung, wird ausgehend von dem letzten festgestellten Verbrauch ein Durchschnittsverbrauch geschätzt. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch auf Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe geschätzt. Sofern auch diese Informationen nicht vorliegen, wird ein Durchschnittsverbrauch von 50 m³ je im Haushalt lebender Person pro Jahr zugrunde gelegt. Der aktuell gemeldete Zählerstand ist in diesem Fall nicht berücksichtigungsfähig, sondern dient lediglich als Bemessungsgrundlage für zukünftige Jahre.

Artikel 2

§ 4 Abs. 5 Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt:

Sofern der Zählerstand des Vorjahres nicht vorliegt, kann ein Abzug von der Schmutzwassermenge nur anteilig für das aktuelle Jahr erfolgen. Dabei wird aus der Differenz des letzten und des vorletzten vorliegenden Zählerstandes ein jährlicher Durchschnittswert als Abzugsmenge für das aktuelle Jahr berücksichtigt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 05. November 2024

gez. i. V.
Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung der 17. Änderungssatzung vom 05.11.2024 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 31.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Tarifstelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

1 Benutzung der Friedhofshallen und -einrichtungen

1.1	Benutzung der Trauerhallen und der dazugehörigen Einrichtungen	165 €
1.2	Benutzung des Katafalks (Sargwagen)	10 €
1.3	Benutzung einer Aufbewahrungskammer auf dem Friedhof Dolberg je Tag	49 €

Artikel 2

Tarifstellen 2.1, 2.2 und 2.3 werden wie folgt neu gefasst:

2 Bestattungsgebühren / Grabbereitung

Herstellung, Schließung und Abräumung des Grabes nach Beendigung des Nutzungsrechtes

2.1	Erdgräber	
2.1.1	Sternenkinder	73 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	489 €
2.1.3	Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.224 €

2.2	Urnengräber	
2.2.1	Urnwahlgrab und Urnenreihengrab	416 €
2.2.2	anonyme Urnenbeisetzung	257 €
2.2.3	Urnbeisetzung in einem Erdwahlgrab	416 €
2.2.4	Urnbeisetzung in einer Urnenstele	245 €

2.3 sonstige Leistungen

2.3.1 Findet die Bestattung auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag statt, wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. (Erdbestattung 150 €, Urnenbestattung 75 €)

2.3.2 Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.

Artikel 3

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit oder zu Lebzeiten

3.1 Wahlgrabstätten je Grabstelle	
3.1.1 Erdwahlgrab	2.084 €
3.1.2 Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte	1.042 €
3.1.3 Erwerb eines Erdwahlgrabes zu Lebzeiten für 10 Jahre	695 €
3.2 Reihengrabstätten	
3.2.1 Erdreihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	174 €
3.2.2 Erdreihengrab Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.042 €
3.2.3 Urnenreihengrab	521 €
3.2.4 Erwerb eines Erdreihengrabes zu Lebzeiten in einer von der IGAF* betreuten Gemeinschaftsgrabanlage für 10 Jahre	347 €
3.2.5 Erwerb eines Urnenreihengrabes zu Lebzeiten in einer von der IGAF* betreuten Gemeinschaftsgrabanlage für 10 Jahre	174 €

*IGAF= Interessengemeinschaft Ahlener Friedhöfe

3.3 Sonstige Bestattungsmöglichkeiten	
3.3.1 Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung	2.084 €
3.3.2 anonymes Urnengrab	651 €
3.3.3 Grab für Sternenkinder	86 €
3.3.4 Urnennische in einer Urnenstele je Grabstelle	1.042 €

Artikel 4

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

4.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern je Grabstelle	
4.1.1 Erdwahlgrab	695 €
4.1.2 Urnenwahlgrab	347 €
4.1.3 Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer.	

Artikel 5

Tarifstelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

6 Ausgrabung und Umbettung von Leichen

6.1 Ausgrabung / Exhumierung	
6.1.1 eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	673 €
6.1.2 eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.542 €
6.1.3 Ausgrabung einer Urne	489 €
6.1.4 Räumen eines Kellers	746 €

6.2 Wiederbestattung

6.2.1 Die Gebühren einer Wiederbestattung entsprechen den Bestattungsgebühren der entsprechenden Grabform (siehe Tarifstelle 2).

6.2.2 Die Gebühren einer Wiederbestattung in demselben noch offenen Grab entsprechen der Hälfte der Bestattungsgebühren der entsprechenden Grabform (siehe Tarifstelle 2).

6.2.3 Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 05. November 2024

gez. i. V.
Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung der 33. Änderungssatzung vom 05.11.2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706 / GV NRW 1976 S. 12) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 31.10.2024 folgende Satzung einschließlich geändertem Straßenverzeichnis beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahlen in der 33. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis

Zur 33. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahlen vom 14. Dezember 1990

Neue Straßenreinigungsverzeichniseinträge ab 01.01.2025:

Straßen-schlüsse	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
15910	Bachstraße (von Hammer Straße bis Winkelstraße)	X			X	X			
	von Winkelstraße bis Richterbach			X	X	X			
	von Richterbach bis Martinstraße	X			X	X			
15935	Barbarastraße	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 10-16			X	X				
15945	Beethovenstraße (von Wienkampstraße bis Schumannstraße)	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 2-4 / 3-7			X	X				
16045	Bremsberg			X	X	X			
16080	Buchenhain			X	X	X			
17380	Mozartstraße	X			X	X			
17543	Pater-Joseph-Schmidt-Straße	X			X	X			
17575	Piusstraße	X			X	X			
17810	Schumannstraße	X			X	X			
Ausschließlich redaktionelle Änderungen									

Derzeitige Straßenreinigungsverzeichniseinträge bis 31.12.2024:

Straßen-schlüsse	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
15910	Bachstraße (bis Winkelstraße)	X			X	X			
	von Winkelstr. Bis Richterbach			X	X	X			
	von Martinstr. Bis Am Brügge	X			X	X			
15935	Barbarastraße			X	X	X			
15945	Beethovenstraße (Südseite von Wienkampstraße bis Richard-Wagner-Straße)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau und Nordseite			X	X				
16045	Bremsberg	X			X	X			
16080	Buchenhain	X			X	X			
17380	Mozartstraße			X	X	X			
17543	Pater-Joseph-Schmidt-Straße			X	X				
17575	Piusstraße (bis Ende Spielplatz/Grundstück 40)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
17810	Schumannstraße			X	X	X			

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ausschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3) jährlich 5,69 €.

Für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 5,06 €.

Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 4,42 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfachen sich die vorstehenden Gebührensätze entsprechend.

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr für die Fußgängerzone beträgt je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich 34,13 €.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 05. November 2024

gez. i. V.
Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete

**Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 05.11.2024 zur
Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08. November 2021**

Aufgrund

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 18.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- Ordnungswidrigkeitengesetz (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234)

hat der Rat der Stadt Ahlen am 31.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 12 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) bei Kleinkläranlagen 51,33 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes,

b) bei abflusslosen Gruben 31,79 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 05. November 2024

gez. i. V.
Stephanie Kosbab
Erste Beigeordnete